

# Hinweise zur Wiederaufnahme des Trainings in der Leichtathletik

Mit den am 6. Mai 2020 getroffenen politischen Entscheidungen zur Öffnung der Anti-Corona-Maßnahmen soll in einem maßvoll abgestuften Plan die Rückkehr in „eine angepasste Normalität“ ermöglicht werden.

Der Nordrhein-Westfalen-Plan sieht dabei für einzelne Bereiche unterschiedliche Stufen mit Zieldaten vor und ist eine klare Handlungsstrategie, um die Corona-Pandemie in all ihren Dimensionen gemeinsam bewältigen zu können. Die Umsetzung der einzelnen Schritte ist abhängig von der weiteren Entwicklung des Infektionsverlaufs und setzt dabei auch auf die Vernunft und Eigenverantwortung der Menschen.

Die Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in ihren jeweils aktuellen Fassungen strikt umzusetzen und einzuhalten. Ungeachtet von Verordnungen und Trainingsplänen hat immer die Gesundheit aller SportlerInnen und der TrainerInnen oberste Priorität.

Für die Leichtathletik sind neben den generellen Bestimmungen zu Abstands- und Hygieneregeln zunächst vorrangig die folgenden Punkte des Nordrhein-Westfalen-Plans von Bedeutung:

**Ab 7. Mai 2020** ist der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport wieder erlaubt – sofern der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet.

Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen gewährleistet sein. Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Zudem sind Zuschauerbesuche vorerst untersagt. Bei Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

**Ab 11. Mai 2020** ist die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und Sporthallen/Kursräumen der Sportvereine unter strengen Abstands- und Hygieneauflagen wieder möglich. Ebenfalls wieder möglich sind dann sportliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, sowie Veranstaltungen in öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen inkl. Prüfungswesen, auch in großen Räumen, wenn es zusätzlich zu Abstands- und Hygieneauflagen weniger als 100 Teilnehmer gibt.

**Ab 30. Mai 2020** sind sportliche Wettbewerbe im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich zulässig – die Nutzung von Umkleide- und Sanitäranlagen ist unter Auflagen gestattet. Die aktuelle Verordnung sieht zwar eine generelle Regelung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen vor, die Entscheidung, ob, wann und unter welchen Rahmenbedingungen die Sportstätten tatsächlich wieder genutzt werden können, treffen aber letztendlich die örtlichen Behörden und Betreiber der Sportanlagen. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen entsprechend der aktuellen Coronaschutzverordnung. Erst wenn deren Umsetzung gewährleistet ist, kann der Sportbetrieb unter Auflagen wieder beginnen.

Der FLVW orientiert sich bei seinen Empfehlungen zunächst einmal an den „Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben und die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes“, die der DLV als Übergangsregelungen gegenüber DOSB und LSB am 29.04.2020 formuliert hat. Letztverantwortlich für die Einhaltung der Regeln bleibt in jedem Fall immer der Trainer vor Ort, der die Kontrolle und Aufsicht führt.

## Vereine, die das leichtathletische Training wieder aufnehmen wollen, müssen folgendes beachten:

- | Der Verantwortliche des Vereins nimmt Kontakt mit dem Träger der Sportstätte (Gemeinde/Stadt) auf, damit die Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs geklärt werden können. Als Grundlage für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs dient das o.g. Positionspapier des DLV.
- | Auf Basis der Absprachen mit den Trägern und der vereinbarten Regelungen hat jeder Verein sich an die örtlichen Verhältnisse und Vorgaben anzupassen.
- | An den Sportstätten sind die Hygienestandards einzurichten und vorzuhalten (z.B. Vorhandensein von Desinfektionsmitteln, Masken, Handschuhen etc.) und in einem Desinfektions- bzw. Hygieneplan zu kontrollieren und zu protokollieren. Zu definieren ist, wer die Desinfektionsmaterialien, Hygienematerialien, Masken etc. in ausreichenden Mengen organisiert und vorhält).
- | Umkleiden und Duschen dürfen nicht genutzt werden.
- | Das Führen eines wöchentlich aktualisierten Belegungsplanes der genutzten Sportstätte ist in Abstimmung mit den Eignern der Sportstätten umzusetzen. Hierbei sind die verantwortlichen Aufsichtspersonen und alle weiteren Personen jeweils namentlich aufzuführen.
- | Der Trainingsbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechenden Training aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und unter Anleitung eines autorisierten Trainers für jede 1:1 bzw. sofern erlaubt in Kleinstgruppierungen von 1 Trainer und bis zu 4-5 Sportlern.  
**Dies bedeutet, dass Gruppentraining mit größeren Gruppen im Kinder- und allg. Jugend- bzw. Seniorensport zunächst nicht möglich ist.**
- | Die Trainingsorganisation muss unter Einhaltung eines Mindestabstands von Minimum 2m durchgeführt werden, so dass direkter Körperkontakt vermieden wird
- | Für alle Nutzer der Sportstätte ist eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu protokollieren (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.)
- | Das Ausfüllen eines Fragebogens zum SARS-CoV-2 Risiko ist für jeden Nutzer der Sportanlagen umzusetzen und wöchentlich zu aktualisieren und vor jeder Trainings- oder Wettkampfeinheit von der Aufsichtsperson zu überprüfen
- | In Krafträumen ist die Nutzung mit einem separaten Belegungsplan und entsprechend der Raumgröße angepasster Personenanzahl zu organisieren (s.o.). In Bezug auf die genutzten Krafttrainingsgeräte sind die Desinfektionsvorschriften für gemeinsam genutzte Geräte bzw. zur Flächendesinfektion umzusetzen.

Auf Grundlage der aktuellen Coronaschutzverordnung ist derzeit die **Wiederaufnahme von Lauftreffs und ähnlichen Gruppen verboten** [vgl. § 12 (2) CoronaSchVO]. Laufen, Walking oder Nordic-Walking ist aber im privaten Rahmen unter Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, LebenspartnerInnen oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen möglich.

Wir gehen davon aus, dass in dem dynamischen, sich vermutlich in kurzen Abständen ändernden Prozess permanent weitere Informationen der Landesregierung und des LSB folgen, mit denen wir entsprechende Aktualisierungen der Hinweise vornehmen können.